

Beantragung auf Zuschuss bei Fördermittelinanspruchnahme

Gegenstand der Förderung: Gefördert werden Kosten von Dienstleistern für die Recherche, Antragstellung und Abwicklung von Förderprogrammen.

Antragsberechtigt sind: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Die Förderung wird nur für kirchlich genutzte Gebäude ausgeschüttet, die bei der Baubedarfszuweisung berücksichtigt werden.

Höhe des Zuschusses: Finanziert werden 100% der Kosten bis zu 999 €. Kosten ab 1000 € werden mit bis zu 50% bezuschusst. Die mindestens verbleibenden 50% sind von der Gemeinde bzw. dem Projektträger aufzubringen. Eine maximale Höhe wird nach Einzelfallprüfung festgelegt.

Liste der Dienstleister, die für Recherche bis Abwicklung von Fördermittel beauftragt werden können, finden Sie im Intranet (Gemeinde/Fundraising & Fördermittel/Fördermittel). Diese Liste ist nicht abschließend, es können auch andere Dienstleister beauftragt werden.

Notwendige Unterlagen:

- a) Antrag auf Genehmigung der Architekten-/ Ingenieursleistungen (Leistungsphase 1-3)
- b) positiver Beschluss des Bezirkskirchenrats
- c) Finanzierungsplan
- d) Baubeschreibung,
- e) Kostenschätzung
- f) Antrag auf Zuschuss zur Fördermittelakquise
- g) Kostenvoranschlag des Dienstleisters für Fördermittelrecherche, -beantragung und -abrechnung. Falls möglich aufgeschlüsselt nach diesen drei Phasen, damit stufenweise beauftragt werden kann.
- h) ggf. bei Denkmälern/ Maßnahmen im Altarraum: Antrag auf Genehmigung einer denkmalbezogenen Maßnahme

Der Antrag (mit den kompletten Unterlagen) geht **an die Bauverwaltung** und werden von dort aus weitergeleitet.

Erläuterungen und Richtlinien

- I. Der Architekt überprüft zusammen mit der KG, ob die Wirtschaftlichkeit bei Einbeziehung der Fördermittel gegeben ist. Sofern dies der Fall ist, kann die Antragstellung durch den Dienstleister erfolgen. Der Nutzen durch die Inanspruchnahme der Fördermittel muss höher sein als der Aufwand für eventuell höhere Standards durch das Einhalten der Fördermittelvoraussetzungen.
- II. Der Antrag muss vor Auftragsvergabe an den Dienstleister gestellt werden. Die Gemeinde/der Projektträger kann förderunschädlich auf eigenes Risiko vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheids den Auftrag an den Dienstleister vergeben.
- III. Abruf: Die Gemeinde/der Projektträger muss bis 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme die Rechnung des Dienstleisters formlos bei Dezernat 5 / Finanzabtl. einreichen. Falls ein Dienstleister die Fördergelder innerhalb eines Auftrags für Energieberatung und/oder Baubegleitung in Rechnung stellt, müssen die Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung von öffentlichen Fördergeldern anfallen, gesondert ausgewiesen werden.